



Joachim Erwin  
Oberbürgermeister

Menschen - Tiere - Werte e.V.

Annastr. 59

40477 Düsseldorf

Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Rathaus, Marktplatz 1  
40200 Düsseldorf  
Telefon 02 11 89 92000  
Telefax 02 11 89 29002  
OBJoachimErwin@  
Duesseldorf.de  
www.duesseldorf.de

Düsseldorf, den 16.01.2002

## **Straßenordnung der Stadt Düsseldorf hier: Leinenzwang für Hunde**

Sehr geehrte Frau Vandicken,

für Ihren Brief vom 24.11.01, mit dem Sie sich für eine Lockerung der bestehenden Leinenzwangregelung in der Düsseldorfer Straßenordnung (DStO) einsetzen, sowie für das mir vorab überreichte Büchlein zum Thema Leinenzwang danke ich Ihnen recht herzlich.

Bevor ich zu Ihrem hauptsächlichen Anliegen Stellung beziehe, gestatten Sie mir zunächst, Ihrer Aussage, dass "die Stadt Düsseldorf in ihrer Straßensatzung die generelle Anleinplicht für alle Hunde verordnet" hat, zu widersprechen. Denn es ist nicht so, dass nach Abzug aller aufgezählten Bereiche im § 7 DStO (Grünanlagen, Freizeitanlagen, Wälder und Fußgängerbereiche) für Hunde kein Freilauf mehr möglich wäre. Zu nennen sind hier insbesondere die weitläufigen Uferzonen des Rheins - dass diese von den "Grünanlagen" nicht erfasst werden, ergibt sich aus der separaten Erwähnung bei der Begriffsdefinition der "Anlagen" im § 1 Abs.2 DStO - sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen an der gesamten Stadtperipherie, soweit hier nicht Landschaftsschutzrecht entgegensteht. Für die nicht von der LHV erfassten kleineren Hunde besteht auch auf Bürgersteigen außerhalb der Fußgängerbereiche keine Anleinplicht, wenngleich diese sich zugegebenermaßen für einen ausgiebigen Freilauf und "Herumtollen" nicht eignen. Das auch mir bekannte Urteil des OLG Hamm ist daher auf die Düsseldorfer Regelung nicht anwendbar.

Dass die Haltung von Hunden, insbesondere von großen Hunden, im verdichteten Innenstadtbereich nicht unproblematisch ist, ist eine Binsenweisheit. Bedenken Sie aber bitte, dass gerade die Parks und Grünanlagen der Stadt eine wichtige Erholungsfunktion haben und für Spaziergänge, sportliche Aktivitäten, Kinderspiel oder einfach nur für ein Sonnenbad gern genutzt werden. Nahezu täglich erreichen mich Beschwerdebriefe, dass diese Flächen in ihrem Erholungswert eingeschränkt sind, da der bestehende Leinenzwang nicht eingehalten wird und die Flächen von Hundekot übersät sind. In der Regel geht dies einher mit einer Forderung nach einer Intensivierung der ordnungsbehördlichen Kontrollen.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich nicht beabsichtige dahingehend initiativ zu werden, für diese Flächen auch zeitlich eingeschränkte Freilaufmöglichkeiten generell zuzulassen oder bestehende Auslaufflächen zu erweitern, da dies zwangsläufig eine Einschränkung ihres Erholungswertes bedeuten würde. Ich kann daher nur die Empfehlung geben, die eingangs erwähnten legalen Freilaufflächen in Anspruch zu nehmen. Dass dies für Innenstadtbewohner ggf. mit einem gewissen Anfahrtsweg verbunden ist, ist mir durchaus bewusst. Dieser Umstand sollte jedoch bei der Entscheidung über eine Hundehaltung im Innenstadtbereich im voraus sorgfältig bedacht werden.

Wenngleich diese Ausführungen sicherlich Ihren Erwartungen nicht entsprechen, so hoffe ich doch, dass ich Ihnen meine Position und die Abwägungsgründe verdeutlichen konnte und zu einer Klärung der bestehenden rechtlichen Situation beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Joachim Erwin